

Konzept zur Aus- und Fortbildung sowie Begleitung von ehrenamtlich Tätigen in der Seelsorge

1. Grundsätze

„Seelsorge ... ist aus dem christlichen Glauben motivierte und im Bewusstsein der Gegenwart Gottes vollzogene Zuwendung. Sie gilt dem einzelnen Menschen, der Rat, Beistand und Trost in Lebens- und Glaubensfragen in Anspruch nimmt, unabhängig von dessen Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit. Seelsorge ist für diejenigen, die sie in Anspruch nehmen, unentgeltlich.“¹

Den Herausforderungen einer sich verändernden Gesellschaft zu begegnen, bedeutet für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, dass das reformatorische Verständnis vom Priestertum aller Getauften auch in der Seelsorge eine neue Bedeutung gewinnt. Gespräche mit seelsorglichen Anteilen finden in einem breiten Kontext kirchlicher Bezüge statt und können durch jedes Gemeindeglied wahrgenommen werden. Zusätzlich entstehen in Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und diakonischen Einrichtungen Seelsorgefelder, die eine grundsätzliche und je nach Seelsorgefeld auch eine spezialisierte Ausbildung und Zurüstung mit anschließender Beauftragung erfordern. Ergänzend zu beruflich tätigen Diakon*innen und Pastor*innen sorgen ehrenamtlich tätige Seelsorger*innen in ihrem jeweiligen Seelsorgefeld für eine verlässliche und erweiterte Erreichbarkeit und Präsenz.²

Seelsorge von ehrenamtlich Tätigen ist ein von der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers gewolltes und beschlossenes Format.³

Der Basiskurs „Seelsorge als Begleitung“ vermittelt hierzu folgende Kompetenzen (siehe Punkt 2):

- Selbstreflexionsfähigkeit/Arbeit an der eignen Person und in der Gruppe,
- Entdecken der eigenen Spiritualität und Zugang zu theologischen Fragen,
- Stärkung und Reflexion der kommunikativen Kompetenz,
- Reflexionsvermögen und Definition von Positionen in ethischen und rechtlichen Fragen.

Der Ausbildungskurs umfasst 90 Unterrichtsstunden in der Vermittlung von Theorieinhalten, 60 Stunden für das Absolvieren eines Praktikums, Selbststudium, Einzelsupervisionen, Arbeit in Peer-Groups und das Anfertigen einer schriftlichen Hausarbeit über eine Falldokumentation mit Anwendung von Theorie und Methoden. Fortbildungs- und Supervisionspflicht sind Voraussetzung für die Dauer der Beauftragung.

Eine anschließende Beauftragung in einem gewählten Seelsorgefeld des entsendenden Systems ist Ziel der Ausbildung. Die Beauftragung für einen „bestimmten“ Seelsorgeauftrag bedarf nach § 4 des Seelsorgeheimnisgesetzes der Schriftform (siehe Anhang) und des Führens einer Personalkartei über die Ehrenamtlichen bei der entsendenden Stelle.

¹ Seelsorgeheimnisgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) vom 28. Oktober 2009, §2, Abs. 1.

² Nach Wolfgang Drechsel gilt hier die Unterscheidung zwischen Seelsorge 1. und 2. Ordnung, siehe Jürgen Fobel, Seelsorgeausbildung für Ehrenamtliche, in A. Haußmann, S. Kast-Streib, Seelsorge lernen, stärken, reflektieren, Leipzig 2021.

³ Aktenstück 146 der 27. Sitzung der Landessynode 2007 zur Stärkung der ehrenamtlichen Arbeit im diakonisch-seelsorglichen Bereich und Aktenstück 4 und 108, 26. Landessynode 2020, Kirchenverfassung Art. 2.2; 11.+2 s.a. „Hinaus ins Weite – Kirche auf gutem Grund“ 7. Tagung der 12. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), 2020.

Regelhaft ist eine zeitliche Begrenzung des erteilten Auftrags. Eine Verlängerung der Beauftragung erfolgt nach Rücksprache alle sechs Jahre im Kirchenkreis bzw. in der jeweiligen Einrichtung.⁴ Die Ausbildung zur/zum ehrenamtlich tätigen Seelsorger*in wird mit einer Bescheinigung⁵ oder einem Zertifikat⁶ abgeschlossen.

Mit der Beauftragung und den erworbenen Kompetenzen gewährleisten ehrenamtlich tätige Seelsorger*innen in unterschiedlichen Seelsorgefeldern ein breites, tragfähiges seelsorgliches Netzwerk, das nicht in Konkurrenz, sondern ergänzend zu den beruflich tätigen Seelsorger*innen steht.

Zum Aufbau, zur Durchführung und zur Weiterentwicklung der Qualifizierung ehrenamtlich Tätiger in der Seelsorge bedarf es Ressourcen und Kompetenzen beruflich Mitarbeitender, die als eine Mentor*innenschaft des entsendenden Systems im Kirchenkreis zu etablieren sind.

2. Kompetenzen und Qualifikation

2.1. Selbstreflexionsfähigkeit/Arbeit an der eigenen Person und in der Gruppe

Dies bedeutet den Erwerb folgender Kompetenzen:

- Eigene Lebens- und Glaubenserfahrungen werden reflektiert und verbildlicht und/oder versprachlicht.
- Eine Lernerfahrung ist, zwischen Eigen- und Fremdwahrnehmung zu unterscheiden. In Fallbesprechungen und Supervisionen wird das Phänomen von Übertragung und Gegenübertragung wahrgenommen, unterschieden und voneinander getrennt.
- Die Fähigkeit zur Wahrnehmung von unterschiedlichen Entscheidungen und Lösungswegen anderer Menschen beinhaltet Respekt und die Haltung, dass das Gegenüber nicht instruierbar ist. Einzel- und Gruppenarbeit sind gleichermaßen Bestandteil der Ausbildung.
- Die Teilnehmenden sind in der Lage, ihr Affekterleben und subjektives Empfinden in der Seelsorgebeziehung zu reflektieren, um in der Beziehung zum Gegenüber Kontakt zu halten oder in eine Abgrenzung zu gehen.
- Die Teilnehmenden nehmen es als für sich verpflichtend wahr, die Situation der Seelsorgesuchenden nicht auszunutzen, sich keine materielle oder anderweitige Vorteilsannahme zu erlauben, sich in Bezug auf sexuelle Wünsche uneingeschränkt abstinenz zu verhalten und sorgsam mit den Grenzen der eigenen Qualifikation und Kompetenz umzugehen.

2.2. Entdecken der eigenen Spiritualität und Zugang zu seelsorglichen Grundfragen

Dies bedeutet den Erwerb folgender Kompetenzen:

- Die Teilnehmenden verfügen über Kenntnisse zur Geschichte und zu unterschiedlichen Ansätzen in der Seelsorge. Die Aneignung von Literatur ist dafür Voraussetzung.

⁴ Ausbildung, Qualifizierung und Beauftragung gelten hier im Sinn Drechsels als Seelsorge 2. Ordnung.

⁵ Voraussetzung für eine **Bescheinigung**: Teilnahme an 84 Unterrichtsstunden Theorie, 16 Stunden Interventionsgruppe, 32-48 Stunden Praktikum in einem oder mehreren Seelsorgefeldern, 4 Stunden Einzelsupervision.

⁶ Zur **Zertifizierung** gehört die Erstellung einer schriftlichen Arbeit im Umfang von 12-15 DIN-A4-Seiten über die Beschreibung und Reflexion eines Besuchsprozesses (Theorie und angewandte Methoden).

- Die Kursteilnehmenden entwickeln auf der Grundlage biblischer und christlich-religiöser Texte und der eigenen Glaubensbiografie einen eigenen seelsorglichen Standpunkt.
- Sie unterscheiden in der Begegnung mit ihrem Gesprächsgegenüber eigene von fremden Anliegen, diesen begegnen sie bewusst.
- Seelsorgende führen Seelsorgegespräche in unterschiedlichen Kontexten auftrags-, adressat*innen-, kontext- und situationsgerecht. Dies gilt insbesondere in Krisensituationen. Diese nehmen sie wahr und reagieren angemessen. Sie erkennen, wann sie an eigene Grenzen stoßen und wägen ab, welches weiterreichende Hilfesystem förderlich ist.
- Sie greifen auf das Angebot biblischer Texte und liturgischer Grundbausteine zurück, wenn sie die Signale beim Gegenüber wahrnehmen. Sie bieten sie an, ohne die eigene Überzeugung aufzudrängen.

2.3. Stärkung und Reflexion der kommunikativen Kompetenz

Dies bedeutet den Erwerb folgender Kompetenzen:

- Die Teilnehmenden sind in der Lage, Kontakt und Beziehung zu einem anderen Menschen herzustellen. Auf dieser Grundlage initiieren sie ein seelsorgliches Gespräch und beenden es in einem zeitlich angemessenen Rahmen. Sie führen das Gespräch anliegen- und auftragsorientiert.
- Ablehnung und Grenzen nehmen sie wahr und reagieren darauf angemessen. Sie achten auf sich und ihre Selbstfürsorge.
- Durch Akzeptanz und Offenheit begegnen sie ihrem Gegenüber mit der Haltung des respektvollen Nicht-Wissens.
- Durch ein Spektrum von Interventionsmöglichkeiten eröffnen sie ihrem Gegenüber eine Perspektiverweiterung und Zugang zu eigenen Ressourcen.
- Sie erkennen ihre eigenen Grenzen bei therapeutisch notwendigen Interventionen und sind über weiterreichende Hilfsangebote informiert.
- Allparteilichkeit ist die bewusste Haltung in einem Mehrpersonensetting.
- Die Seelsorgenden unterscheiden in der Gesprächsführung Inhaltsthemen (durch Gesprächspartner*innen gesetzt) und Prozessbegleitung.

Die erworbenen Kompetenzen werden durch Supervisionen begleitet und durch Fortbildungen ergänzt.

2.4. Reflexionsvermögen und Definition von Positionen in ethischen und rechtlichen Fragen

Dies bedeutet den Erwerb folgender Kompetenzen:

- Die Teilnehmenden sind in der Lage, sich durch den Erwerb von Fachwissen und Orientierungsarbeit auf der Grundlage biblisch-theologischen Denkens zu ethischen Fragen zu positionieren.
- Sie wissen, dass sie sich bei rechtlichen Fragen an die Fachaufsicht in Referat 36 des Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers wenden können.
- Sie sind befähigt, mit den Werten und Haltungen anderer umzugehen.

- Im Gespräch begegnen sie ihrem Gegenüber respektvoll, befragen oder stärken dessen ethische Reflexionsprozesse und Urteilsfähigkeit, indem sie die eigene Position transparent machen, ohne sie aufzudrängen.
- Sie können Ambivalenzen wahrnehmen und gegebenenfalls zur Sprache bringen. Das Wissen um rechtliche Grenzen im seelsorglichen Gespräch schützt Seelsorger*innen und Gegenüber. Ehrenamtlich tätige Seelsorger*innen erwerben die Fähigkeit zur Unterscheidung von Seelsorgegespräch, Beratung und Therapie.

3. Von der Ausbildung zur Beauftragung⁷

3.1. Vor der Ausbildung

Die/der Interessierte für eine Ausbildung zur/zum ehrenamtlich tätigen Seelsorger*in wird auf Vorschlag einer Kirchengemeinde oder einer Einrichtung durch den Kirchenkreis oder die jeweilige diakonische Einrichtung in ein Screening entsandt, welches die Kursleitung des Ausbildungskurses durchführt. Die Zustimmung zur Teilnahme an einem Ausbildungskurs liegt ebenso bei der Kursleitung. Entsprechend erfolgt durch sie eine Rückmeldung an die entsendende Stelle. Der Kirchenkreis bzw. die Einrichtung übernimmt in der Regel die Kosten der Ausbildung. Die Kursteilnehmer*innen haben das Recht auf Erstattung ihrer Fahrtkosten, die bei der jeweiligen Kirchengemeinde, dem Kirchenkreis oder der Einrichtung beantragt werden kann. Interessierte ohne aktuelle kirchengemeindliche/auf einen Kirchenkreis bezogene Anbindung finden in der Regel während des ausbildungsbegleitenden Praktikums eine Orientierung, so dass eine Beauftragung nach Beendigung der Ausbildung anvisiert wird. Eine „schwebende“ Ausbildung ohne kirchlichen/diakonischen Bezug wird während des Screenings erfragt und die Teilnahme am Kurs damit ausgeschlossen. Vor Beginn der Ausbildung legen die künftigen Seelsorger*innen der Kursleitung ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor, das alle fünf Jahre erneuert werden muss.⁸

3.2. Verschwiegenheit und Seelsorgegeheimnisgesetz

Ehrenamtlich tätige Seelsorger*innen unterschreiben zu Beginn ihrer Ausbildung und mit Beginn ihrer Beauftragung eine Verschwiegenheitserklärung. Diese liegt den Kursleitenden vor und wird nach erfolgter Beauftragung durch die Superintendent*innen in der Superintendentur hinterlegt (weitere Ergänzungen siehe 3.3).

Werden die ehrenamtlich Tätigen nach erfolgreicher Beendigung des Basiskurses in einem Kirchenkreis oder einer diakonischen Einrichtung für ein „bestimmtes“ Seelsorgefeld (Notfallseelsorge, Krankenhausseelsorge, Altenseelsorge) beauftragt, so sind sie in Ausübung der Seelsorge dem Seelsorgegeheimnisgesetz gegenüber verpflichtet, dieses zu wahren und dadurch für die Dauer ihrer Beauftragung in dem ihnen aufgetragenen Seelsorgefeld geschützt.

Die Verschriftlichung der Beauftragung samt der Verschwiegenheitserklärung, eine Selbstverpflichtungserklärung, in der die Grundsätze des Schutzes vor sexualisierter Gewalt zusammengefasst sind, und das erweiterte Führungszeugnis, wenn die/der Betroffene zuvor in die Aufbewahrung eingewilligt hat, werden der jeweiligen Personalkartei beigelegt.

⁷ An einem Formular für eine Beauftragung wird von Mitgliedern des Netzwerkes „Ehrenamtsseelsorge“ der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) gearbeitet.

⁸ Die Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses ist mit einem Begleitschreiben der Kirchengemeinde bzw. der Einrichtung für ehrenamtlich tätige Seelsorger*innen kostenfrei.

3.3. Struktur und Organisationsformen einer Seelsorgeausbildung für ehrenamtlich Tätige

Die Struktur der Seelsorgeausbildung orientiert sich an den oben ausgeführten Kompetenzen. Der Kurs umfasst 90 Theorie- und 60 Praxisstunden (siehe Punkt 1). Die Verantwortung für dieses Format liegt bei der/dem Beauftragten für die Seelsorgeausbildung für ehrenamtlich Tätige im Zentrum für Seelsorge und Beratung. Für vertiefende Spezialisierungen werden durch diese*n Beauftragte*n in Kooperation mit anderen Seelsorgefeldern modulare Fortbildungsangebote konzipiert, entwickelt und durchgeführt.

- Für die Notfallseelsorge gibt es bereits das bestehende „Grundmodul Notfallseelsorge“.
- Für die Altenseelsorge werden Module entwickelt.
- In Kooperation mit der Prädikant*innenarbeit im Michaeliskloster Hildesheim werden Bestattungskurse für ehrenamtlich Tätige angeboten.
- Für die ehrenamtliche seelsorgliche Tätigkeit in Kirchengemeinden können Fortbildungsangebote in Kooperation mit dem „Haus kirchlicher Dienste“ entwickelt werden.
- Mit der Krankenhauseelsorge werden feldspezifische Module entwickelt.

3.4. Nach der Ausbildung

Nach Abschluss des Ausbildungskurses erhalten die entsendenden Stellen durch die Kursleitung eine Benachrichtigung über die jeweils erreichte Qualifikation.

Über einen Kursabbruch durch die/den Anwärter*in oder die festgestellte Nichteignung zur/zum ehrenamtlich tätigen Seelsorger*in berät die Kursleitung mit der entsendenden Stelle.

Nach erfolgreicher Beendigung des Basiskurses, dokumentiert durch eine Bescheinigung oder ein Zertifikat, werden die ehrenamtlich Tätigen von ihrem Kirchenkreis oder einer diakonischen Einrichtung einem oder mehreren Seelsorgefeldern⁹ zugewiesen und für die Dauer eines Visitationszeitraumes durch die Superintendent*innen beauftragt.¹⁰ Die beauftragenden Instanzen legen, wie beschrieben, eine Personalkartei an, veranlassen Gespräche im Sinne eines Jahresgesprächs, prüfen und ermutigen zu Fortbildungen und zur Supervisionsteilnahme und befinden über eine Verlängerung oder Beendigung des Seelsorgeauftrags, wobei die Einsatzplanung, die Dienst- und Fachaufsicht durch die Pastor*innen oder Diakon*innen wahrgenommen werden, die die seelsorgliche Tätigkeit vor Ort den Superintendent*innen gegenüber zu verantworten haben.

Eine Jahrgangsliste mit Namen/Tätigkeitsfeld/Beauftragung aller ausgebildeten und beauftragten Seelsorger*innen wird durch die/den Beauftragte*n am Zentrum für Seelsorge und Beratung geführt, fortlaufend aktualisiert und den jeweiligen Regionalbischöf*innen zur Kenntnis gesendet.

Stellenanteile für eine Beauftragung sind nicht vorgesehen, da es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit handelt.¹¹ Die Absolvent*innen eines Kurses verpflichten sich, die

⁹ In der Regel wird ein Seelsorgefeld nach Neigung gewählt. Vereinzelt gibt es auch Mehrfachbeauftragungen z.B. in der Notfallseelsorge, die häufig „on top“ gewählt werden.

¹⁰ Dies wird begleitet von einem Anfangsgespräch, einer öffentlichen Präsentation (Gemeindebrief/Presse) und einer gottesdienstlichen Handlung (Begrüßung/Segnung).

¹¹ Mögliche Honorierung bei Doppelqualifikationen (Prädikant*in/Seelsorger*in) sind über das Prädikant*innengesetz geregelt.

erworbene Qualifikation nur in kirchlichen/diakonischen Gemeinden und Einrichtungen einzubringen.

3.5. Mögliche Seelsorgefelder der ehrenamtlich Tätigen in der Seelsorge

- In **Akutkrankenhäusern und Rehakliniken**: Durch Nichtbesetzung von Krankenhaus-Seelsorgestellen, durch kürzere Liegefristen der Patient*innen, Arbeitsanforderungen an Ärzt*innen und Pflegepersonal steigt der Bedarf nach seelsorglicher Begleitung. Die Bedeutung seelsorglicher Tätigkeiten in diesem Kontext ist wesentlich, weil sie, anders als bei anderen Anbieter*innen im Bereich „Spiritual care“ wohl als Qualitätsmerkmal auftaucht, gleichzeitig aber nicht dokumentiert und abgerechnet werden muss.
- In **stationären (geriatrisch)-psychiatrischen Einrichtungen** trägt Seelsorge, auch von ehrenamtlich Tätigen ausgeführt, dazu bei, Lebensqualität und Sinnfragen einen Raum zu geben.
- Der Bedarf an qualifizierter Seelsorgetätigkeit in **Alten- und Pflegeheimen** in der Alltagsbegleitung wächst: Zeit zu haben, Biografien zu hören, zu reflektieren, im Leben Verschlüsseltetes/Offenes im Rückblick (neu) zu rahmen, entlastet. Schuld/Scham/Vergebung sind lebenswichtige/heilende Themen. Resonanz zu geben ist entlastend für alle Beteiligten (Bewohner*innen und Zu- und Angehörige).
- Es entsteht ein Zuwachs an Bedarf in Bereichen der **sinnesspezifischen Seelsorge** (z.B. Gebärdensprachliche Seelsorge).
- In der **Notfallseelsorge** ist die Ausbildung ehrenamtlich Tätiger notwendig, denn die Möglichkeit zur Übernahme von Rufbereitschaften in den Kirchenkreisen durch beruflich tätige Diakon*innen/Pastor*innen ist aufgrund der Arbeitsverdichtung drastisch gesunken. Demgegenüber gibt es bei interessierten Personen aus dem Bereich der Freiwilligen Feuerwehr und aus dem Gesundheitswesen die Bereitschaft, sich ausbilden zu lassen. Eine kirchliche Präsenz neben Kriseninterventionsteams von freien Trägern und Wohlfahrtsverbänden ist unverzichtbar.¹²
- Neben dem Dienst in der freien Wortverkündigung durch Prädikant*innen wird durch ehrenamtlich Tätige in der Seelsorge ein weiterer pastoral geprägter Dienst in den Kirchengemeinden übernommen. Die bestehenden **Besuchsdienste** in den Kirchengemeinden haben seelsorgliche Anknüpfungspunkte in ihrem Portfolio, gleichzeitig fallen diese nicht durch einen spezifizierten Auftrag unter das Seelsorgegeheimnisgesetz.
- Es gibt gemeindeaufbauende/neue Arbeitsfelder unter dem Stichwort **„Sozialraum“** und **„Quartiersarbeit“**, in denen sich die Kirchengemeinden als Teil der **Gemeinwesenarbeit** mit einem Seelsorgeprofil neu aufstellen.
- Es entstehen **Seelsorgeformate mit Gesprächsangeboten** im Format „Offene Kirche“, Gesprächsangebote in der Kinder- und Konfiarbeit, Kirchencafés, „die Bank“ auf dem Friedhof, vor der Kirche, Gesprächsecken in Cafés vor Supermärkten. Daneben gibt es aufsuchende Gespräche nach Trauerfällen, Gespräche zwischen „Tür und Angel“ an der Kirchentür.

¹² Im Anschluss an den Basiskurs folgt für Interessierte und Befähigte das Grundmodul Notfallseelsorge.

- Die Seelsorgeausbildung für ehrenamtlich Tätige ist Voraussetzung für Prädikant*innen, die die **Kurse „Bestattung“** nach der Prädikant*innenausbildung besuchen und im Anschluss daran für einen bestimmten Seelsorgebereich beauftragt werden (siehe Prädikant*innengesetz).
- Im Rahmen der Jugendseelsorge werden durch das Projekt **„Peer-to-Peer-Seelsorge“** in einer Kooperation des Zentrums für Seelsorge und Beratung mit dem Landesjugendpfarramt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers jugendliche Teamer*innen für die Zielgruppe Konfirmand*innen und Jugendliche ausgebildet.

4. Qualitätssicherung

Die Teilnahme an (mindestens) drei (Gruppen-)Supervisionen pro Jahr und bei Bedarf auch an Einzelsupervisionen ist für jede*n beauftragte*n ehrenamtlich tätigen Seelsorger*in verpflichtend. Diese Supervisionspflicht dient der Qualitätssicherung der Arbeit und der notwendigen Selbstreflexion, gleichzeitig hat sie eine schützende und entlastende Funktion für die ehrenamtlich seelsorglich Tätigen. Das Zentrum für Seelsorge und Beratung bietet sechsmal jährlich Gruppensupervisionstermine im präsentischen und digitalen Format im Wechsel an.

Gleichwertig sind Fallbesprechungsgruppen im Umfeld der ehrenamtlich Tätigen.

Die an einer Supervisionssitzung Teilnehmenden sowie die/der jeweilige Supervisor*in unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Verstöße gegen eine unterzeichnete Verschwiegenheitspflicht beenden mit sofortiger Wirkung den erteilten Seelsorgeauftrag. Die Teilnahme an Supervisionssitzungen und Fortbildungen wird in der Personalkartei durch die/den Supervisor*in bescheinigt.

Eine jährliche Fortbildung im Umfang eines Tages ist zur Qualitätssicherung der Arbeit und für den Erhalt der Qualifikation „Ehrenamtlich tätige*r Seelsorger*in“ verpflichtend. Der Nachweis darüber wird ebenfalls in der Personalkartei dokumentiert. Bei jährlichen Bilanzgesprächen wird an die Qualitätssicherung erinnert und diese bei chronischer Nichteinhaltung thematisiert, gegebenenfalls die ehrenamtliche Arbeit beendet. Die Aufsicht über wahrgenommene Fortbildungen und Supervisionen liegt bei den beauftragenden Systemen.

5. Perspektiven

Dezentrale Angebote auf Sprengel Ebene – Einbindung in die Strukturen der Landeskirche:

Um die Vernetzung ehrenamtlich tätiger Seelsorger*innen regional zu ermöglichen, wird an der Etablierung von Ausbildungskursen und supervisorischer Begleitung in dezentralen Formaten gearbeitet.

Durch eine Dezentralisierung kann eine Feldexpertise der örtlichen Gegebenheiten und der damit erforderlichen Seelsorgefelder erhoben und die Auswahl der Kursteilnehmenden gezielt darauf abgestimmt werden. So kann nach Ermittlung von Bedarfen in unterschiedlichen Seelsorgefeldern (z.B. in der Altenseelsorge) auch ein modulares Ausbildungsformat für die jeweilige Zielgruppe in den Blick genommen werden. Zudem wird

den ehrenamtlich Tätigen ein Mehr an Anreise- und Zeitaufwänden erspart. (Dies gilt insbesondere für nachfolgende Supervisionen im Anschluss an den Kurs.)

Kurse, Begleitung der Ausgebildeten und Fallbesprechungen werden von Kolleg*innen mit einer grundständigen Seelsorgeausbildung durchgeführt, nachdem diese zuvor von der/dem Beauftragten für die Seelsorgeausbildung für ehrenamtlich Tätige im Zentrum für Seelsorge und Beratung mit Struktur und Curriculum des Kurses vertraut gemacht und trainiert wurden (Train-the-Trainer-Kurse).

Die jeweilige Trainer*innentätigkeit sollte in die Dienstbeschreibung der/des jeweiligen Kolleg*in aufgenommen werden. Erstrebenswert ist die Einrichtung von Kirchenkreisbeauftragten als Koordinierungsstellen für Seelsorge.

6. Verantwortung und Zuständigkeit

Die Verantwortung für das Arbeitsfeld Seelsorgeausbildung für ehrenamtlich Tätige in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers liegt bei der/dem landeskirchlichen Beauftragten dieses Arbeitsfeldes im Zentrum für Seelsorge und Beratung. Sie/er ist zuständig und verantwortlich für Konzeption, Durchführung und Inhalte der Ausbildung. Die/der Beauftragte wählt in Rücksprache mit den Superintendenturen die Trainer*innen aus, die vor Ort die Kurse durchführen. Diese sollten eine Fortbildung in Seelsorge (im Umfang eines sechs-Wochen-Kurses) vorweisen. Die Trainer*innentätigkeit sollte für den jeweiligen Zeitraum Bestandteil der Dienstbeschreibung sein. Die Beauftragten verantworten das Aushändigen des Curriculums und sorgen für das Arbeitsmaterial. Jährlich findet im Zentrum für Seelsorge und Beratung ein Austausch und eine Schulung im Hinblick auf Neuerungen /Veränderungen des Curriculums und des Konzeptes statt.

7. Beauftragung für die Seelsorgeausbildung für ehrenamtlich Tätige

Die/der landeskirchliche Beauftragte für die Seelsorgeausbildung für ehrenamtlich Tätige im Zentrum für Seelsorge und Beratung ist beauftragt mit der Konzipierung, Koordinierung und Durchführung der Ausbildungskurse (und künftiger Aufbaukurse) für ehrenamtlich tätige Seelsorger*innen. Die Dienstaufsicht hat die/der Direktor*in des Zentrums für Seelsorge und Beratung, die Fachaufsicht liegt in Referat 36 des Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.

Die Arbeit der/des Beauftragten ist gebunden an die Weisungen, die in der jeweiligen Dienstbeschreibung festgehalten worden sind.

*© Pn. Christiane Plöhn/P. Hans Jürgen Bollmann, Landeskirchliche Beauftragte für die Seelsorgeausbildung für ehrenamtlich Tätige im Zentrum für Seelsorge und Beratung
Hannover, November 2022*